

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf GEG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung
der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsverordnung
– **Vorläufige Stellungnahme** –

Gebäudestrategie aus einem Guss und sozial ausgeglichen - Klimaziele im Gebäudebereich erreichen

12.04.2023

Anmerkung zur Verbändeanhörung

Ein Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme im Rahmen einer ordentlichen Verbändeanhörung hat den Deutschen Gewerkschaftsbund nicht erreicht. Die Frist zur Stellungnahme bis 12. April 2023 ist angesichts der Osterfeiertage sehr knapp bemessen. Eine der Sache angemessene Bearbeitung wird mit dieser Fristsetzung auch vor dem Hintergrund der Komplexität des Gesetzgebungsvorhabens unmöglich gemacht. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher das BMWK auf, die Frist der Verbändeanhörung zu verlängern, um eine der Sache angemessene Bearbeitung und Beratung zu ermöglichen. Diese Stellungnahme ist aus diesem Grund vorläufig, der Deutsche Gewerkschaftsbund behält sich vor, eine ergänzende Stellungnahme nachzureichen.

Ansprechpartner:

Frederik Moch

Leiter der Abteilung
Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

frederik.moch@dgb.de

Telefon: +49 30 24060 576

Silvia Grigun

Leiterin DGB-Handwerkssekretariat
Abteilung Struktur-, Industrie-
und Dienstleistungspolitik

silvia.grigun@dgb.de

Telefon: +49 30 24060 244

Felix Fleckenstein

Referent für Energiepolitik
Abteilung Struktur-, Industrie-
und Dienstleistungspolitik

Felix.fleckenstein@dgb.de

Telefon: +49 30 24060 351

Zum Gesetzgebungsvorhaben:

Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) haben den Referentenentwurf für das Gebäudeenergiegesetz vorgelegt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass die Gebäudeenergie nun durch die Bundesregierung in den Blick genommen wird. Aktuelle Prognosen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Gebäudebereich wieder über den im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Jahresemissionsmengen liegt, sein Ziel also nicht erreicht. Das verdeutlicht die Wichtigkeit eines guten Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Im Zentrum des Gesetzgebungsvorhabens steht die Umstellung der Wärmeversorgung auf Heizungen, die zu mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Über die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung hinaus braucht es eine schlüssige und umsetzbare Gesamtstrategie zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich, in die das Gesetzgebungsverfahren eingebettet wird: Gebäudehülle und Wärmeversorgung müssen zusammen betrachtet werden.

Die im aktuellen Referentenentwurf angelegte Fokussierung auf die Wärmeerzeugung springt daher zu kurz. Die Energiewende braucht einen Ordnungsrahmen aus einem Guss. Um die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz sicherzustellen, sollten idealerweise alle anstehenden Änderungen des GEG, auch solche, die die Anforderungen an die Gesamteffizienz sowie die Gebäudehülle oder Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, in einem umfassenden GEG-Gesetzgebungsverfahren zusammengefasst werden. Gesellschaftliche Akzeptanz für eine weitere zeitnah stattfindende GEG-Novelle ist aktuell nur schwer vorstellbar.

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Keithstraße 1
10787 Berlin**



Die Wärmewende muss sozial ausgestaltet werden. Hierzu braucht es einen Ordnungsrahmen, der das gesamte Gebäude erfasst und darauf abgestimmt eine verlässliche und kohärente Förderkulisse. Die Förderung muss insbesondere stärker als bisher nach sozialen Kriterien ausdifferenziert werden. Nicht zuletzt müssen Lösungen entwickelt werden, die gut ausgebildete Fachkräfte für das Handwerk gewinnen und im Handwerk halten, da sie dringend benötigt werden, um das Ziel eines klimaneutralen Gebäudesektors bis 2045 zu erreichen.

Allgemein

Mit dem Referentenentwurf zum Gebäudeenergiegesetz wird nun der gesetzliche Rahmen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung umrissen. Um die notwendigen Treibhausgasminderungen im Gebäudesektor zu erreichen, bedarf es neben dem Einbau neuer Heizungen und intelligenter elektrotechnischer Mess- und Regeltechnik jedoch weiterer Hebel: Die Abkehr von fossilen Energieträgern, die Verdoppelung der energetischen Sanierungsrate von Gebäuden durch Dämmung von Fassaden, Dächern und Decken, der Austausch von Fenstern und Außentüren. Darüber hinaus sind der massive Ausbau von Photovoltaikanlagen mit Speichern im Neubau und Bestand, ein ambitionierter Wärmepumpenhochlauf sowie eine ausreichende und stabile Versorgung mit Energie erforderlich. Dies gelingt nur mit einem umfassenden Ausbau der gesamten Versorgungsinfrastruktur, beispielsweise durch den Ausbau von intelligenten Strom-, Gas-, Liquid- und Wärmenetzen, neuen modernen Speichertechnologien und durch die Kopplung aller Energie- und Wärmesektoren, inklusive dezentraler KWK-Anlagen und Wärmenetze sowie der Gebäudetechnik.

Daher braucht es neben der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eine schlüssige und umsetzbare Gesamtstrategie zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich, in die die das Gesetzgebungsverfahren eingebettet wird. Insbesondere müssen Gebäudehülle sowie Wärme- und Energieversorgung zusammen betrachtet werden.

Neben den technologischen Themen ist es für die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich auch entscheidend, die Akzeptanz für die Ziele zu erhöhen und die Ziele verständlich zu vermitteln. Die öffentliche Debatte der vergangenen Woche war geprägt von Missverständnissen und Fehlinformationen über die beabsichtigten Regelungen wie auch von einer Vielzahl sich teilweise widersprechender Vorschläge. Dies hat zu massiver Verunsicherung geführt. Viele fürchteten, ihre Altersvorsorge in eine neue Heizung investieren zu müssen oder eine warme Wohnung nicht mehr bezahlen zu können.

Sämtliche dieser Aspekte müssen bei der Gestaltung des Rahmens für die Wärmewende adressiert werden. Regulierung muss intelligent verknüpft und mit einer schlüssigen und wahrnehmbaren Strategie hinterlegt sein. Dazu gehört auch die Gestaltung der Fördermittel zur Umsetzung. Wenn die Regierung verbindliche Ziele setzt, ist es auch ihre Verantwortung, den Rahmen der Umsetzung so zu gestalten, dass die dazu nötigen Fördermittel verlässlich zur Verfügung stehen und klar an den Zielen ausgerichtet sind. Für die Gestaltung der Förderkulisse bedeutet das, dass Fördermittel an Qualitätskriterien, sozialen Kriterien und an Gute Arbeit und Tarifbindung gebunden werden müssen.

Die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich muss sozial flankiert werden

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält eine soziale Ausgestaltung der Wärmewende für unerlässlich. Das bedeutet insbesondere, dass es einen Ordnungsrahmen braucht, der das gesamte Gebäude erfasst, und darauf abgestimmt eine verlässliche und kohärente Förderkulisse. Die Förderung darf nicht nur technologisch orientiert sein, sondern muss sozial ausgestaltet werden.



Die Verteilung der Transformationskosten im Gebäudesektor droht die heute schon angespannte ökonomische Situation vieler Mieter*innen sowie Besitzer*innen von Ein- und Zweifamilienhäusern zusätzlich zu verschärfen. Zur Umsetzung der Klimaziele im Gebäudebestand ist eine sozial gerecht gestaltete Verteilung der Kosten erforderlich. Gerade Ältere können häufig keine kreditfinanzierten Sanierungsmaßnahmen stemmen. Hiervon betroffen sind auch viele Handwerkerinnen und Handwerker sowie kleine Betriebe. Insbesondere die Fördersätze bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) müssen so angepasst werden, dass sich alle eine notwendige energetische Sanierung leisten können. Gebäude in Gebieten mit hohem Anteil an einkommensschwachen Haushalten müssen besonders gefördert werden.

Längere Übergangsfristen bei Heizungshavarien

Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich dafür aus, die Übergangsfrist bei Heizungshavarien in § 71i weiter zu verlängern. Diese sollte, statt wie im Entwurf drei Jahre, fünf Jahre umfassen. Aufgrund der heute bestehenden Knappheit von Material und Handwerksverfügbarkeit wäre ein dreijähriger Zeitraum zu kurz und auch wirtschaftlich nicht zu vertreten. Es wird ferner angeregt, die Regelung zur Übergangsfrist mittelfristig zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Altersgrenze absenken

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt es, dass es in § 71i im Fall von Heizungshavarien besondere Regelungen für Gebäudeeigentümer*innen, die ein hohes Lebensalter erreicht haben, gibt. Dies ist mit Blick auf die nach Erreichen des Rentenalters strukturell andere Einkommenssituation gerechtfertigt. Wohnimmobilien werden häufig als Altersvorsorge begriffen. Die Möglichkeit, dass in Folge von Heizungshavarien hohe, unerwartete Sanierungskosten auf ältere Eigentümer*innen zukommen können, löst daher berechtigte Sorgen aus. Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich dafür aus, die Altersschwelle in § 71i von achtzig auf 67 Jahre (angelehnt an das gesetzliche Renteneintrittsalter) abzusenken, um die soziale Entlastungswirkung an dieser Stelle konsequent auszuweiten.

Schutz von Mieter*innen verbessern

Mieter*innen sind bezüglich der Heizkosten in einer strukturell schwachen Position. Denn sie entscheiden nicht über den Energieträger und das Heizsystem, tragen aber die Kosten für Modernisierungen und den Verbrauch. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes muss die energetische Optimierung von Gebäuden das Ziel verfolgen, Mieter*innen ökonomisch zu entlasten. Schon heute stellen die Wohn- und insbesondere wohnungsbezogenen Energiekosten eine erhebliche Kostenbelastung für Haushalte dar. Nach Berechnungen der Hans-Böckler-Stiftung muss die Hälfte der Mieter*innen in deutschen Großstädten mehr als 30% ihres Einkommens aufwenden, um die Bruttowarmmiete zu zahlen. Die nun vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen dieses Problem nicht verschärfen. Eine finanzielle Überforderung der Mieter*innen durch die Wärmewende würde zudem einen erheblichen Schaden für die Akzeptanz der energetischen Optimierung des Gebäudesektors bedeuten. Im Referentenentwurf werden zwar Maßnahmen vorgeschlagen, um Mieter*innen besser zu schützen. Diese reichen jedoch nicht aus.

Zu § 71o, Abs. 1:

Hier wird versucht, Mieter*innen gegen die absehbar sehr hohen Betriebskosten von Heizungen, die mit Wasserstoff, Wasserstoffderivaten oder einen Ersatzbrennstoff mit biogenem Anteil betrieben werden, zu schützen. Eine Beschränkung der Betriebskosten für Mieter*innen ist in jedem Fall sachgerecht. Der Referentenentwurf orientiert die Begrenzung an den Kosten, die die produzierte Menge an Heizwärme verursachen würde, wenn diese mit einer Wärmepumpe mit der Jahresarbeitszahl 2,5 erzeugt würde. Analog zur Bundesförderung Effiziente Gebäude, die ab 2024 eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,0 vorsieht, sollte auch in dieser Regelung der Wert 3,0 angelegt werden.

Zu § 71o, Abs. 2:

Mit diesem Absatz wird der Fall geregelt, dass Wärmepumpen in schlecht sanierte vermietete Gebäude eingebaut werden, was zu erheblichen Betriebskosten führen kann. Der Vermieter muss nachweisen, dass die eingebaute Wärmepumpe eine Jahresarbeitszahl von mindestens 2,5 erreicht. Auch hier schlägt der Deutsche Gewerkschaftsbund vor, den Wert auf mindestens 3,0 zu erhöhen.

Zu § 71o, Abs. 3:

Sollte der Nachweis nach § 71o, Abs. 2 nicht erbracht werden, wird vorgeschlagen, die umlagefähigen Modernisierungskosten auf 50 Prozent der Modernisierungskosten zu beschränken. Für die Festsetzung dieser Grenze findet sich im Referentenentwurf keine Begründung. Es ist zu befürchten, dass diese Grenze für Vermieter*innen gerade bei Wohnungen mit alten Mietverträgen kein Ansporn ist, eine Jahresarbeitszahl von mindestens 2,5 bzw. 3,0 zu erreichen. Denn nach § 559 Abs 3a BGB dürfen bei Wohnungen, in denen die Miete weniger als 7 Euro/ m² beträgt „nur“ 2 Euro/ m² Modernisierungskosten innerhalb von sechs Jahren umgelegt werden. Diese Kappungsgrenze kann bereits mit 50 Prozent der Modernisierungskosten erreicht werden. Ein Einbau ineffizienter Wärmepumpen führt aber zu erheblichen Betriebskosten, die die Mieter*innen belasten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt daher vor, die Kostenumlage für den Einbau ineffizienter Wärmepumpen vollständig zu untersagen.

Reformbedarf bei der Modernisierungsumlage

Aktuell können 8 Prozent der Modernisierungskosten unbefristet auf die Jahresmiete aufgeschlagen werden. Die Modernisierung zahlen also Mieter*innen, während die Wertsteigerung der Immobilie Vermieter*innen zugutekommt. Um extreme Mietsteigerungen zu verhindern, ist die Erhöhungsmöglichkeit innerhalb von sechs Jahren bei 3 Euro/ m² für Wohnungen, deren Kaltmiete vor der Modernisierung mehr als 7 Euro betrug, und 2 Euro/ m² für Wohnungen, deren Miete darunterlag, gekappt. Diese großzügigen Umlagemöglichkeiten führen dazu, dass Vermieter*innen oftmals keine kosten-senkende Förderung in Anspruch nehmen.¹

Diese Regelung führt nach wie vor dazu, dass Mieter*innen durch Modernisierungen finanziell überfordert werden und aus ihren Wohnungen verdrängt werden können. Um dies zu verhindern, fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund:

¹ Nur in 5 – 10 Prozent der Fälle wird Förderung in Anspruch genommen, vgl. Berliner Mieterverein (2017) Mieterhöhung nach Modernisierung und Energieeinsparung; und Ariadne Report (2021) Ergebnisse des Wärme- und Wohnen-Panels 2021.



- 1.) Reduzierung der Modernisierungumlage auf 4 Prozent und eine Kappungsgrenze von 1,50 Euro/ m² innerhalb von sechs Jahren.
- 2.) Eine Aufstockung und Verstetigung der Fördermittel. Die verpflichtende Annahme dieser Mittel soll den Mieter*innen in Form sinkender Modernisierungsumlagen zugutekommen.

Bewohner*innen kleiner Gebäude schützen

Verschiedene Regelungen des Entwurfs sollen nur für Wohngebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten gelten. Dies ist für den Deutschen Gewerkschaftsbund in keiner Weise nachvollziehbar. Auch für Bewohner*innen von Wohngebäuden, die weniger als sieben Wohneinheiten umfassen, muss sichergestellt sein, dass die Gebäudeenergieversorgung effizient erfolgt. Sollte der Entwurf an diesen Stellen das Ziel verfolgen, Ausnahmen für durch Eigentümer*innen bewohntes Wohneigentum vorzusehen, ist die Zahl von sechs Wohneinheiten zu hoch angesetzt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert daher, die Ausnahmen für Gebäude mit weniger als sieben Wohneinheiten vollständig zu streichen. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes darf nur selbst genutztes Wohneigentum von den Prüfungspflichten ausgenommen werden. Aktuelle Ausnahmetatbestände an anderen Stellen des GEG beziehen sich lediglich auf Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen (z.B. § 47 Abs. 3 GEG).

Gute Arbeit und Tarifbindung sichern

Eine soziale Gestaltung der Wärmewende berücksichtigt, dass im Handwerk gut ausgebildete Fachkräfte die Umsetzung stemmen müssen. Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Klimaziele im Gebäudebereich ist dabei die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der mit den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen beauftragten Handwerksbetrieben des Bau- und Ausbauhandwerks. Gerade in diesen Gewerken gibt es jedoch bereits heute eine wachstumshemmende Fachkräftelücke, die stetig ansteigt und zum Nadelöhr der energetischen Gebäudesanierung zu werden droht.

Aktuell fehlen dem Handwerk, dem Zentralverband des deutschen Handwerks zufolge, 250.000 Fachkräfte. Das liegt auch daran, dass mehr als 60% der im Handwerk ausgebildeten Fachkräfte in andere Bereiche der Wirtschaft abwandern. Sie suchen dort ein besseres Einkommen, die Möglichkeit, sich fortzubilden und weiterzuentwickeln und bessere Arbeitszeiten. Die Abwanderung setzt einen Kreislauf in Gang, bei dem diejenigen, die im Handwerk bleiben, umso stärker belastet werden, weil immer mehr Arbeit auf immer weniger Schultern verteilt wird. Dies führt dazu, dass sich weitere Fachkräfte aus dem Handwerk wegorientieren.

Der einfachste Weg, um Fachkräftengpässen und Schwierigkeiten bei der Arbeitskräftegewinnung zu begegnen, ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Beschäftigtenbefragungen belegen, dass Tariflöhne den größten Hebel darstellen, die Attraktivität eines Arbeitsplatzes zu steigern. Dementsprechend ist es gerade in den transformationsrelevanten Gewerken zentral, die Tarifbindung zu stärken. Die Bundesregierung sollte daher eine Reihe konkreter Maßnahmen ergreifen, etwa die Konditionierung von Fördermitteln an die Kriterien Guter Arbeit, die Abschaffung von sogenannten "Ohne-Tarif"-Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden oder eine leichtere Allgemeinverbindlichkeitserklärung für Tarifverträge.



Kernkompetenzen und Beschäftigung bei den Herstellern und ihren Zulieferern in Deutschland sichern und fortentwickeln

Innerhalb der Industrie (insbesondere Heizungsindustrie sowie Photovoltaik- und Solarindustrie) muss der Fokus verstärkt auf Erhalt und Ausbau der Kernkompetenzen, Innovationsfähigkeit und Beschäftigung entlang der Wertschöpfungskette an den heimischen Standorten gerichtet werden. Die Technologieführerschaft in diesen Industrien ist entscheidend. Deshalb müssen Kernkompetenzen und Beschäftigung in Deutschland gesichert und fortentwickelt werden. Investitionen in Zukunftstechnologien und in das vorhandene hohe Innovationspotenzial gut ausgebildeter Fachkräfte müssen die künftig wegfallenden Arbeitsplätze in der fossilen Gerätetechnik kompensieren. Die Aus- und Weiterbildung in neuen Technologiefeldern von Beschäftigten der Heizungsindustrie (Verkauf, Installation, Service und Wartung) und wie oben beschrieben in den Handwerksgewerken ist unabdingbar und muss mit einer qualifizierten und zukunftsorientierten Personalplanung verbunden werden.

Erfüllungsoptionen und Technologieoffenheit

Grundsätzlich dürfen die im Entwurf genannten Erfüllungsoptionen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen konsequent im Zusammenhang mit den Netzinfrastrukturen reguliert werden.

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist insbesondere zentral, dass das Gebäudeenergiegesetz besser mit dem geplanten Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung in Einklang gebracht wird. Die bessere Verzahnung ist besonders für die Pläne zum Ausbau und die entsprechende Förderung der Wärmenetze dringend erforderlich. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes geht aus dem nun vorgelegten Entwurf nicht hervor, wie eine solche Verzahnung sichergestellt werden soll. Dies muss dringend nachgebessert werden.

Viele Daten, die einer kommunalen Wärmeplanung zugrunde gelegt werden, werden von Schornsteinfeger*innen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erhoben. Die Aufgaben der Schornsteinfeger*innen werden im Schornsteinfegergesetz definiert. Bisher ist der Ausgangspunkt dieses Gesetzes die Begutachtung von Feuerstätten. Mit dem GEG werden den Schornsteinfeger*innen im Rahmen der Kehr- und Prüfungsverordnung Aufgaben bezüglich der Wartung von Wärmepumpen zugewiesen. Sinnvoll wäre es daher, die Begutachtung von Wärmepumpen klar als eine durch das Schornsteinfegergesetz geregelte hoheitliche Aufgabe zu definieren. Dies wäre ein wichtiger Beitrag für eine künftige Datenbasis für die kommunale Wärmeplanung. Eine solche Klarstellung wäre auch, wie weiter unten ausgeführt, aus Verbraucherschutzperspektive sinnvoll.

Zudem sollten nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes Ausbau und Ertüchtigung der Elektrizitätsverteilernetze mitberücksichtigt werden. Dies ist für die Elektrifizierung von Heizungen, bspw. über Wärmepumpen, aber auch mit Blick auf E-Mobilität und eine zunehmende Einspeisung dezentraler Photovoltaikanlagen notwendig.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass der Referentenentwurf auch in der Wärmewende auf Technologieoffenheit setzt. Versorgungssicherheit in Deutschland kann nur durch eine breite Technologieoffenheit auf der Basis von erneuerbaren und klimaneutralen Energieträgern in Verbindung mit heimischen Brückentechnologien, KWK-Anlagen und der Kopplung aller Sektoren gewährleistet werden. Damit dies gelingt, bedarf es eines intelligenten, überschaubaren Transformationsprozesses, mit Möglichkeiten zur Entwicklung und Produktion aller Zukunftstechnologien, konkreter Maßnahmen und Verbindlichkeit bei der Umsetzung.



Für alle Bereiche muss die Zielerreichung zur CO₂-Neutralität über Transformationspfade (schrittweise Anpassung des 65%-EE-Ziels) erfolgen. Dabei müssen allerdings Lock-In-Effekte und verlorene Investitionen aufseiten der Gebäudeeigentümer*innen vermieden werden, die für Endverbraucher*innen künftig hohe Energiekostenbelastungen zur Folge haben können.

Wichtig für die Zielerreichung bleibt neben der Einbeziehung kommunaler Wärmeplanungen und dem Ausbau erneuerbarer Energien am Gebäude weiterhin auch die deutliche Erhöhung der Energieeffizienz. Daher muss die Gebäudehülle zusammen mit der Wärmeversorgung betrachtet und die energetische Sanierung gleichfalls entschieden angegangen werden.

In Hinblick auf die Netzbetreiber betreffenden Regelungen in §§ 71j und 71k regt der Deutsche Gewerkschaftsbund nochmalige Überprüfungen an. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes dürfen aus den Regelungen des GEG keine unangemessenen Haftungsrisiken für die Betreiber von Gas- und Wärmenetzen erwachsen. Auch sollte die Transformation der Netze durch die Regelungen des GEG nicht behindert werden.

Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

Zur Sicherung des Verbraucherschutzes hält der Deutsche Gewerkschaftsbund es für unerlässlich, dass es bei der Überprüfung und Optimierung von Heizungsanlagen klar getrennte Zuständigkeiten gibt. Schornsteinfeger*innen überprüfen im Rahmen der ihnen übertragenen hoheitlichen Aufgaben bereits heute Heizungsanlagen. Den Prüfauftrag der Schornsteinfeger*innen an dieser Stelle zu erweitern, hält der Deutsche Gewerkschaftsbund für folgerichtig. Falsch und wettbewerbsrechtlich bedenklich wäre es jedoch, diese im Rahmen der dem Wettbewerb entzogenen hoheitlichen Tätigkeiten auch mit der Optimierung der Anlagen zu beauftragen. In diesem Sinn wäre § 60b Abs. 4 noch einmal zu prüfen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund schlägt vor, für die Schornsteinfeger*innen den Passus „sowie danach erforderliche Maßnahmen zur Optimierung“ zu streichen.

Wie oben beschrieben, müssen die Ausnahmen für Gebäude mit weniger als sieben Wohneinheiten nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes gestrichen werden. Darüber hinaus ist bei der Aufzählung der fachkundigen Personen der Beruf Elektroniker*in für Gebäudesystemintegration zu ergänzen.

Weitere für die Wärmewende notwendige Stellschrauben

Um die Herausforderungen im Wärmebereich erfolgreich bewältigen zu können, braucht es aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes weitere Maßnahmen, die zur Gewinnung und Qualifizierung der notwendigen Fachkräfte beitragen.

Auch sind Maßnahmen zur Stärkung der Qualität von Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere im Handwerk, dringend erforderlich. Das heißt unter anderem eine bessere Leistungsfähigkeit und Infrastruktur der Berufsschulen und handwerkseigenen überbetrieblichen Bildungsstätten (ÜBS). Neue ressourcenschonende Technologien müssen von Handwerker*innen beherrscht werden. Kund*innen müssen bei beabsichtigten energetischen Investitionen entsprechend gut beraten und begleitet werden. Die Beschäftigten brauchen deshalb ein Recht auf Weiterbildung – einschließlich Freistellung – und Betriebsräte benötigen mehr Mitbestimmung bei Weiterbildung.

Den Gebäude-Energieberater*innen kommt künftig eine zentrale Rolle zu. Verbraucher*innen müssen sich auf eine qualitativ hochwertige Beratungsleistung verlassen können.



Die im § 88 Abs. 5 geplante Aufnahme einer sogenannten BAFA-Qualifikationsprüfung als Ausstellungsberechtigung für Energieausweise zu schaffen, führt bei Verbraucher*innen eher zu Verunsicherung. Dies ist vor allem darin begründet, dass weder verbindliche Regelungen vorliegen, auf welcher Basis diese Prüfung abgelegt wird, noch für die Prüfungsteilnehmer*innen transparent gemacht wird, auf welcher Rechtsgrundlage diese Prüfung abgenommen wird. Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt es daher ab, die Ablegung dieser Prüfung mit dem Recht zu verknüpfen, Energieausweise auszustellen, wie das im neuen Absatz 5 des § 88 GEG vorgesehen ist. Aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes braucht es einen massiven Ausbau der Qualifizierungskapazitäten, insbesondere bei den Handwerkskammern, und um das Vertrauen der Verbraucher*innen zu sichern, eine bundeseinheitliche Regelung der Fortbildung zum/zur Gebäudeenergie-Berater*in.

Zudem ist nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Reform des Förderungs- und Vergabewesens erforderlich. Staatliche Zuschüsse, Förderungen und Vergabe brauchen verbindliche klimafreundliche sowie sozial-nachhaltige Kriterien wie regionale Beschäftigungs- und Standortentwicklung, Qualifizierung, betriebliche Mitbestimmung, Tarifbindung und den CO₂-Footprint.